

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

- 2 BvR 1308/96 -

**EINGANG**  
**21. Okt. 1996**

**In dem Verfahren**  
**über**  
**die Verfassungsbeschwerde**

des 

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerald Promoli, Viktor-Scheffel-Straße 16, München

gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts München  
vom 22. Mai 1996 - 2 Ws 482/96 H -

**u n d** Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

**hier:** Antrag auf Anordnung der Auslagenerstattung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter 

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 14. Oktober 1996 einstimmig beschlossen:

Der Freistaat Bayern hat dem Beschwerdeführer die im Verfassungsbeschwerde-Verfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Herrn Rechtsanwalt  
Gerald Promoli  
Viktor-Scheffel-Straße 16

80803 München

zu: 21119601.WPS

G r ü n d e :

Es entspricht der Billigkeit, die Erstattung der notwendigen Auslagen anzuordnen, die dem Beschwerdeführer durch die für erledigt erklärte Verfassungsbeschwerde entstanden sind (§ 34a Abs. 3 BVerfGG).

Bei der Entscheidung gemäß § 34a Abs. 3 BVerfGG nach Erledigung der Hauptsache findet insbesondere im Verfassungsbeschwerde-Verfahren in der Regel eine Beurteilung der Erfolgsaussichten aufgrund einer lediglich summarischen verfassungsrechtlichen Prüfung nicht statt. Im Hinblick auf die Funktion und die Tragweite der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wäre es bedenklich, wenn das Gericht aufgrund einer nur überschlägigen Beurteilung zu verfassungsrechtlichen Zweifelsfragen Stellung nehmen würde (vgl. BVerfGE 33, 247 <264 f.>). Diese Bedenken greifen jedoch nicht ein, wenn die verfassungsrechtliche Lage bereits geklärt ist (vgl. BVerfGE 85, 109 <115 f.>) und eine Prüfung des Falles die offensichtliche Begründetheit (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG) der für erledigt erklärten Verfassungsbeschwerde ergibt. So liegt es hier.

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angesiedelt (vgl. BVerfGE 46, 194 <195>). Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung betont, daß der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten ist (vgl. BVerfGE 19, 342 <347>; 20, 45 <49 f.>) und sich dessen Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft vergrößern kann (vgl. BVerfGE 36, 264 <270>) bzw. regelmäßig vergrößern wird (vgl. BVerfGE 53, 152 <159>). Das bedeutet, daß der Eingriff in die Freiheit der Person nur hinzunehmen ist, wenn und soweit der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft

auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als durch vorläufige Inhaftierung eines Verdächtigen (vgl. BVerfGE 19, 342 <347f.>; 20, 45 <49>).

Dem trägt § 121 Abs. 1 StPO insoweit Rechnung, als er den Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat grundsätzlich auf sechs Monate begrenzt und Ausnahmen nur in beschränktem Umfang gestattet. Voraussetzung ist, daß die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen. Diese Ausnahmetatbestände sind, wie aus dem Wortlaut ersichtlich ist und durch die Entstehungsgeschichte bestätigt wird, eng auszulegen (vgl. BVerfGE 20, 45 <50>; 36, 264 <271>).

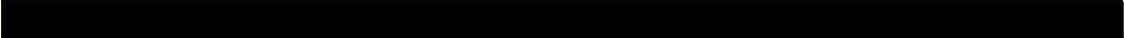
Den sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine nach § 121 Abs. 1 StPO zu treffende Entscheidung wurde der angegriffene Beschluß nicht gerecht. Zur Begründung seiner die Haftfortdauer über zehn Monate hinaus anordnenden Entscheidung hat das Oberlandesgericht München darauf abgestellt, daß die Begutachtung eines Mitangeklagten des Beschwerdeführers erst am 10. April 1996 abgeschlossen worden sei. Auf die Frage, warum dieses Gutachten erst im Dezember 1995 in Auftrag gegeben wurde, ist das Oberlandesgericht München dabei ebensowenig eingegangen wie auf die Gründe, die zur Absetzung der ehemals auf den 7. Dezember 1995 terminierten Hauptverhandlung geführt haben. Das Oberlandesgericht München hat auch die Frage nicht erörtert, warum das Verfahren des Beschwerdeführers nicht abgetrennt und isoliert einem Urteil zugeführt worden ist. Diese Frage hätte sich ihm aber schon deshalb aufdrängen müssen, weil der Akteninhalt erkennen läßt, daß der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Taten vollumfänglich eingestanden hat, daß die Strafvorstellungen von Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Gericht übereinstimmen und daß die Sache des Beschwerdeführers keinen untrennbaren sachlichen Zusammenhang

mit den strafrechtlichen Vorwürfen aufweist, die den Mitangeklagten gemacht werden.

Dadurch, daß das Oberlandesgericht München diese Umstände nicht erörtert hat, verstellte es sich den Blick für eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Abwägung der gegenläufigen Interessen des Staates an einer wirksamen Strafverfolgung und des Freiheitsanspruchs des bislang nicht verurteilten Beschwerdeführers.

Dagegen entspricht es nicht der Billigkeit, auch die Erstattung der dem Beschwerdeführer für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung entstandenen notwendigen Auslagen anzuordnen. Es ist nicht erkennbar, daß im vorliegenden Fall der Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten gewesen wäre.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.



Ausgefertigt

Urku  
sstelle  
des Bundesverfassungsgerichts

Amisinspektorin

